

# RS OGH 1984/10/11 7Ob655/84 (7Ob661/84, 7Ob662/84), 3Ob67/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1984

## Norm

ZPO §528 Abs4 I

## Rechtssatz

Es kommt darauf an, ob sich der Rechtsmittelwerber der Unrichtigkeit seines Rechtsstandpunktes bewußt ist und trotzdem einen Erfolg zu erreichen versucht oder einen von der Rechtsordnung nicht gebilligten Zweck verfolgt. Einer anwaltlich nicht vertretenen rechtsunkundigen Person ist im Zweifel zuzubilligen, daß sie der Meinung ist, eine Entscheidung des OGH herbeiführen zu können.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 655/84  
Entscheidungstext OGH 11.10.1984 7 Ob 655/84
- 3 Ob 67/92  
Entscheidungstext OGH 26.08.1992 3 Ob 67/92  
Ähnlich; nur: Es kommt darauf an, ob sich der Rechtsmittelwerber der Unrichtigkeit seines Rechtsstandpunktes bewußt ist und trotzdem einen Erfolg zu erreichen versucht oder einen von der Rechtsordnung nicht gebilligten Zweck verfolgt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0044296

## Dokumentnummer

JJR\_19841011\_OGH0002\_0070OB00655\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)